

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2014 in der Sache R 2414/2013-1 aufzuheben, soweit die Anmeldemarke teilweise, nämlich für die Dienstleistungen „Einzelhandelsverkauf, Großhandelsverkauf und Verkauf über weltweite Datennetze von Zahnputzmitteln; Exklusivvertrieb und Handelsvertretungen in Bezug auf Zahnputzmittel“ in Klasse 35 zur Eintragung zugelassen wurde;
- die angemeldete Gemeinschaftsmarke „ETERN JUVENTUS“ (Nr. 10 862 548) hinsichtlich der Dienstleistungen „Einzelhandelsverkauf, Großhandelsverkauf und Verkauf über weltweite Datennetze von Zahnputzmitteln; Exklusivvertrieb und Handelsvertretungen in Bezug auf Zahnputzmittel“ in Klasse 35 zurückzuweisen;
- dem HABM sowie gegebenenfalls der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2015 — 1&1 Internet/HABM — Unoe Bank (1e1)

(Rechtssache T-61/15)

(2015/C 107/47)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: 1&1 Internet AG (Montabaur, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Klopp)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Unoe Bank, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „(1e1)“ — Anmeldung Nr. 11 047 479

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 in der Sache R 101/2014-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zu dem Widerspruchsverfahren Nummer B 002090507 zwischen der 1&1 Internet AG und der UNO E Bank aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2015 — Market Watch/HABM — El Corte Inglés (MITOCHRON)

(Rechtssache T-62/15)

(2015/C 107/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Kläger.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „MITOCHRON“ — Anmeldung Nr. 11 200 078.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2014 in der Sache R 508/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Keine Verwechslungsgefahr zwischen den im Rechtsstreit in Rede stehenden Marken.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2015 — Shoe Branding Europe/HABM (Parallele Streifen)

(Rechtssache T-63/15)

(2015/C 107/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shoe Branding Europe BVBA (Oudenaarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)